



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **19. Oktober 2023**,
Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die

Abwasserbeseitigung Groß Gerungs.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 auf Grund der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der geltenden Fassung, folgende

Kanalabgabenordnung

zwecks Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen der Entsorgungsgebiete Groß Gerungs, Griesbach, St. Jakob, Wurmbrand, Klein Wetzles, Etzen, Klein Gundholz und Mühlbach beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 19,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Mischwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 6.825.379,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von **10.792** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 17,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 16.606.309,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **45.389** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,00** festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Regenwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von € **1.422.447,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von **5.227** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 4 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 5 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Kanalbenutzungsgebühren für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird der
- | | |
|--|----------------------------|
| Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit | € 2,45 und der |
| Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit | € 2,45 festgesetzt. |

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467 BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach

Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:



(Dipl.-Ing. Christian Laister)



Angeschlagen am: 24. Okt. 2023

Abgenommen am: 10. Nov. 2023 